Vorbericht

zum

Haushaltsplan der Gemeinde Großpösna

2022

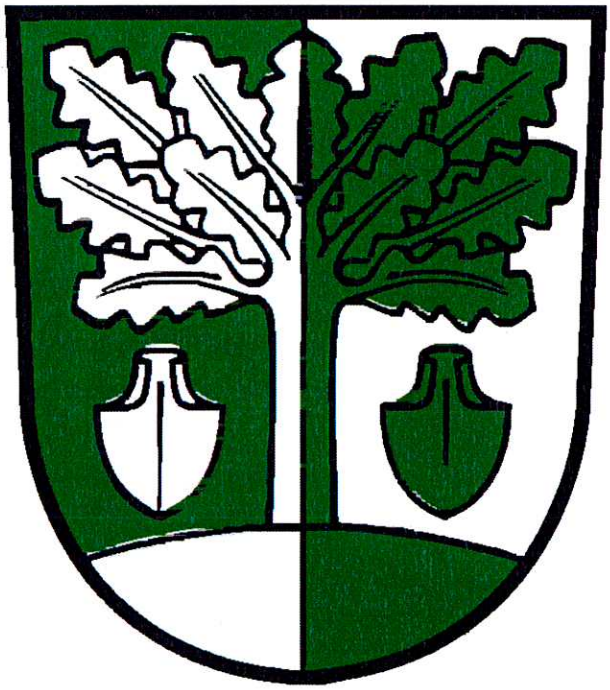

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen 3
1.1 Einleitung 3
1.2 Aufbau des Haushaltes 3
1.3 Budgets 3
1.4 Teilhaushalte und Produkte 4
1.5 Jahresabschlüsse 5
1.6 Bevölkerungsentwicklung 5
2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde 7
3. Darstellung des Ergebnishaushaltes 9
3.1 Entwicklung der ordentlichen Erträge 10
3.2 Entwicklung der Steuern 11
3.3 Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen 12
3.4 Allgemeine Deckungsmittel 13
3.5 Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen 14
3.6 Sonderergebnis 17
4. Darstellung des Finanzhaushaltes 18
4.1 Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 19
4.2 Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit 20
4.3 Entwicklung Finanzmittelbestand – Inanspruchnahme von Kassenkrediten und liquiden Mitteln 20
4.4 Verfügbare Mittel nach § 72 Abs. 4 S.2 SächsGemO 22
5. Erhebliche Investitionen und Auswirkungen 23
6. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen 25
7. Erläuterung zur Vermögensrechnung 25
7.1 Übersicht über das Vermögen 25
7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten 26
8. Entwicklung Gesamtergebnis, Rücklagen und Basiskapital 27
9. Haushaltsausgleich 30
10. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen 31

1. Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2022 für die Gemeinde Großpösna ist nach den Vorschriften des § 76 SächsGemO zu erlassen. Sie enthält die für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und anstehenden Aufwendungen sowie die voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

Durch die besonderen Umstände zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden in den Jahren 2020 und 2021 Produkte für besondere Schadensereignisse angelegt. Da sich diese Ereignisse inzwischen zur Normalität entwickelt haben, werden diese Produkte planungsseitig 2022 nicht fortgeführt. Sollten Buchungsvorgaben eine Rückkehr zu den Produkten erzwingen, werden diese selbstverständlich wieder angesprochen.

1.2 Aufbau des Haushaltes

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Haushaltsquerschnitt und einer zusammengefassten Übersicht, aufgegliedert nach Konten. Im Ergebnishaushalt werden alle Erträge und Aufwendungen sowie das Gesamtergebnis ausgewiesen. Der Finanzhaushalt beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Organisatorisch ist die Gemeinde Großpösna seit 2013 in fünf und mit der Haushaltsplanung 2022 in sechs Sachgebiete untergliedert. Die Teilhaushalte sind entsprechend den Sachgebieten zugeschnitten. Für die neu gebildete Stabstelle „Liegenschaften" wurde ein zusätzlicher Teilhaushalt gebildet. Der Gesamthaushalt ist damit in sechs Teilhaushalte (THH) untergliedert, die jeweils ein Budget bilden.

Eine Kosten-Leistungs-Rechnung wird im vorliegenden Haushaltsplan nicht abgebildet. Er erfolgt jedoch eine rechnerische Zuordnung der Leistungserbringung durch den Bauhof mithilfe eines Stundenverrechnungssatzes auf der Grundlage des Stundenaufkommens des Vorvorjahres.

1.3 Budgets

Die Budgetierung wurde mit Einführung der Doppik seit 2013 eingeführt und hat sich bewährt. Der Vorteil der Budgets besteht darin, dass die in einem Budget enthaltenden Planansätze gegenseitig deckungsfähig sind und somit ein flexibles Wirtschaften ermöglichen. Im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit können Minderaufwendungen bei einzelnen Bewirtschaftungseinheiten für Mehraufwendungen bei anderen Bewirtschaftungseinheiten und umgekehrt verwendet werden (echte Deckung). Weiterhin können bei Mehrerträgen/-einzahlungen im Budget gleichzeitig Mehraufwendungen/-auszahlungen möglich sein (unechte Deckung). Am Beispiel des Teilhaushaltes 3 (Finanzen) ist dies gerade dann sinnvoll, wenn durch höhere Gewerbesteuererträge/-einzahlungen gleichzeitig die Aufwendungen und Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage steigen.

Die Investitionsmaßnahmen werden im Finanzhaushalt (Investitionsplanung) ausgewiesen. Jede Maßnahme wird als Einzelmaßnahme im Haushalt veranschlagt. Die Einzelmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb einer Einzelmaßnahme veranschlagte

Auszahlungen auf verschiedenen Sachkonten sind gegenseitig deckungsfähig. Die Übertragung von Eigenmitteln von einer Investitionsmaßnahme auf eine andere als über- oder außerplanmäßige Auszahlung ist nach vorheriger Bestätigung durch die Bürgermeisterin bzw. das gemäß Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Gremium möglich.

Die Budgetverantwortung haben in Anlehnung an die Organisationsstruktur der Gemeinde die Amtsleiter. Folgende Grafik zeigt die Struktur der Teilhaushalte und deren zugeordneten Produkte sowie die Schlüsselprodukte und zugeordnete Budgetverantwortliche.

1.4 Teilhaushalte und Produkte

Übersicht Teilhaushalte und Budgets

Teilhaushalt 1 / Budget 1 **Verwaltung** Daniel Strobel		Teilhaushalt 2 / Budget 2 **Soziales** Daniel Strobel		Teilhaushalt 4 / Budget 4 **Baumanagement** Patrick Wiederanders	
11.11.00.00	Gemeindeorgane	21.11.01.00	Grundschule Löwenzahn	11.16.03.00	Bauhof
11.12.01.00	Verwaltungsangelegenheiten	27.20.01.00	Bibliothek	51.11.01.00	Planung
11.12.02.00	Personalangelegenheiten	27.20.02.00	Partheland Kooperation	51.11.02.00	Bauordnung
11.12.03	Öffentlichkeitsarbeit	28.10.01.00	Förderung der Heimatpflege	51.11.04.00	Baumanagement
11.16.01.00	IT -Benutzung	31.50.01.00	Seniorenarbeit und Soziales	53.10.01.00	Energieversorgung
12.12.00.00	Wahlen	36.51.01.00	Kindertageseinrichtungen	53.20.01.00	Gasversorgung
12.21.01.00	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	36.61.01.00	Zuschüsse an freie Träger Jugendarbeit	53.30.01.00	Kommunale Wasserversorgung
12.21.02.00	Überwachung des ruhenden Verkehrs	*72.11.10.10*	*Grundschule Löwenzahn - Corona*	53.80.01.00	Ableitung Niederschlags- und Schmutzwasser
12.21.03.00	Schiedsstelle, Friedensrichter	*73.65.10.00*	*Kindertageseinrichtungen - Corona*	54.10.01.00	Gemeindestrassen
12.22.01.00	Einwohnermeldewesen			54.10.02.00	Leitanlagen Gemeindestraßen
12.22.02.00	Personenstandsregister			54.10.03.00	Ingenieurbauwerke
12.22.03.00	Eheschließungen			54.10.04.00	Straßenbeleuchtung
12.60.01.00	Brandschutz			54.51.01.00	Straßenreinigung
12.80.01.00	Katastrophenschutz			54.52.01.00	Winterdienst
71.11.20.10	*Verwaltungsangelegenheiten - Corona*			55.10.01.00	Grünanlagen
71.22.10.10	*Öffentliche Sicherheit/Ordnung - Corona*			55.10.02.00	Störmthaler See
71.22.20.30	*Eheschließungen - Corona*			55.20.01.00	Gewässer 2. Ordnung
71.26.00.00	*Feuerwehr - Corona*			55.30.01.00	Friedhofsanlagen

Teilhaushalt 3 / Budget 3 **Finanzen** Alexandra Rensmann		Teilhaushalt 5 / Buget 5 **Gebäudemanagement** Patrick Wiederanders		Teilhaushalt 6 / Budget 6 **Liegenschaften/Projekte** Patrick Kühn	
11.13.00.00	Finanzverwaltung	11.13.01	Gebäudemanagement	11.13.02.00	Liegenschaftsmanagement
61.10.00.00	Steuern	42.41.01.00	Sportplätze	55.50.01.00	Land-und Forstwirtschaft
61.20.00.00	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	42.41.02.00	Sporthallen	57.10.01.00	Förderung Industrie/Gewerbe
61.30.00.00	Abwicklung der Vorjahre	*71.11.30.00*	*Gebäudemanagement - Corona*		
76.11.00.00	*Allgemeine Finanzwirtschaft - Corona*				

Schlüsselprodukt

Die Gemeinde Großpösna legt im Haushaltsjahr 2022 folgende Schlüsselprodukte fest:

36.51.01 Betreibung von Kindertageseinrichtungen
54.10.04 öffentliche Beleuchtung an Gemeindestraßen

1.5 Jahresabschlüsse

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wird durch die Jahresabschlüsse der Folgejahre fortgeschrieben. Die Eröffnungsbilanz wurde, nach Bestätigung durch die örtliche Prüfung, vom Gemeinderat am 19.12.2016 beschlossen. Weiterhin wurden die Haushaltsjahre 2007 bis 2017 durch das Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen überörtlich geprüft.

Der Gemeinderat beschloss folgende doppischen Jahresabschlüsse:

Jahresabschluss 2013 am 23.10.2017
Jahresabschluss 2014 am 28.05.2018
Jahresabschluss 2015 am 19.11.2018
Jahresabschluss 2016 am 16.09.2019
Jahresabschluss 2017 am 15.06.2020
Jahresabschluss 2018 am 16.11.2020
Jahresabschluss 2019 am 19.07.2021

Der Jahresabschluss 2020 wurde im Januar 2022 örtlich geprüft, eine Beschlussfassung ist für März 2022 geplant.

Für eine solide Haushaltsplanung ist es unabdingbar, dass zurückliegende Jahresabschlüsse zeitnah erfolgen, um eine aussagefähige Datenbasis für zukünftige Planansätze zu gewährleisten.

1.6 Bevölkerungsentwicklung

Zum 31.12.2020 hat die Gemeinde Großpösna 5.460 Einwohner. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Großpösna entwickelte sich im Zeitraum von 2006 bis 2020 wie folgt:

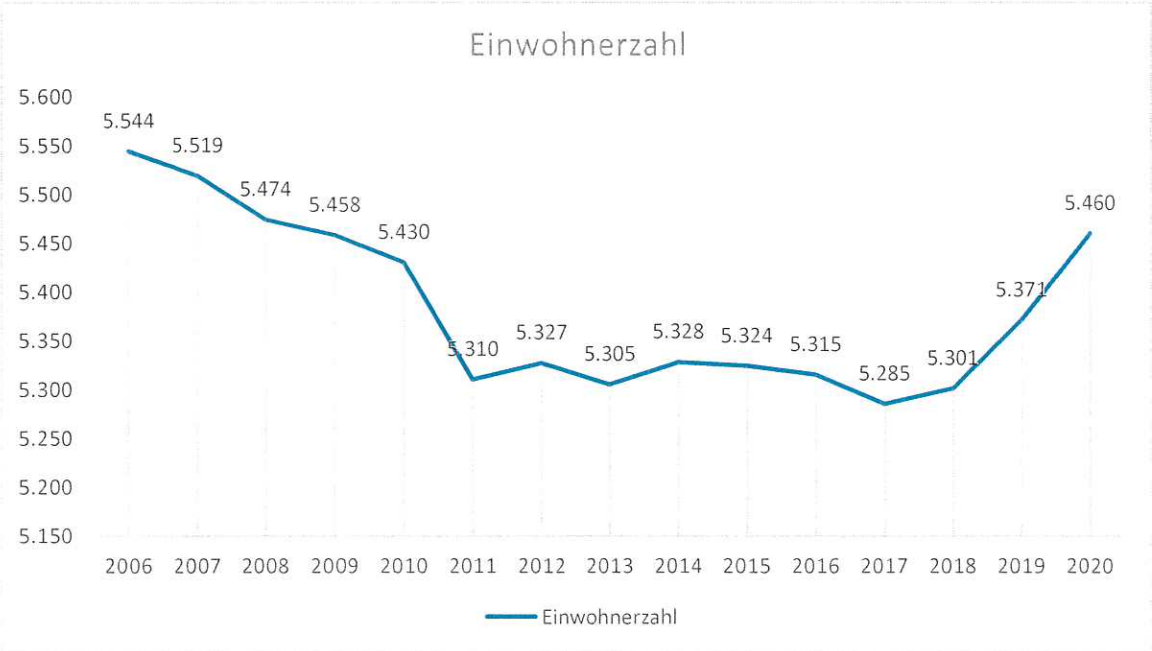

Die Grafik stellt die Entwicklung der Einwohner von Großpösna auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen dar. Danach betrug der Bevölkerungsrückgang von 2006 bis 2013 4,3 %. Dieser Rückgang konnte jedoch in den letzten Jahren wieder aufgeholt werden. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen spielt für die Entwicklung der Gemeinde eine bedeutende Rolle und ist bei zukünftigen Investitionen zu berücksichtigen. Neben den bereits erschlossenen neuen Baugebieten Hopfenberg und Muckern-Südwest werden derzeit weitere Wohnbaugebiete wie die Ortsmitte Störmthal und der Generationenpark Großpösna entwickelt, sodass sich die Tendenz der steigenden Einwohnerzahlen fortsetzt. Großpösna ist ein äußerst beliebter Wohnstandort im Umland der Stadt Leipzig und plant aufgrund der bestehenden großen Nachfrage auch mittelfristig die Entwicklung weiterer Baugebiete.

Allein durch die Realisierung der genannten Wohnbaugebiete wird mit einem Zuwachs von ca. 350 Einwohnern bis 2023 gerechnet. Diese Prognose ist in das Handlungskonzept der Gemeinde für die weitere Entwicklung der sozialen Infrastruktur eingeflossen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde

Die Gemeinde hat unter Leitung des Büros für urbane Projekte ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept Großpösna 2025 entwickelt. Darin wurden die wichtigsten Ziele der Gemeinde für die künftige Entwicklung dargestellt. Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2022 Mittel für die Überarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes eingeplant.

Der Bauleitplanung hat die Gemeinde Großpösna in den letzten Jahren besondere Beachtung geschenkt, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu wird im Jahr 2022 mit der Fortschreibung des 2015 genehmigten Flächennutzungsplans begonnen.

Ein wesentliches Ziel ist die weitere Entwicklung der Gemeinde als attraktiver Wohnstandort inmitten des Leipziger Neuseenlandes. Um das Leben in Großpösna mit seinen Ortsteilen lebenswert und attraktiv zu gestalten und vor allem zu erhalten, gilt es, mit den vorhandenen Mitteln einen leistungsstarken Arbeits- und Wohnstandort mit einem breiten Sport- und Freizeitangebot zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Mit der Fertigstellung der Erschließung des Wohnbaugebietes Hopfenberg und dem Baugebiet Muckern Südwest ist bereits seit 2019 ein Einwohnerzuwachs mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bereitstellung von sozialer Infrastruktur zu verzeichnen. Im Baugebiet „Generationenpark" entstehen neben 42 Wohnbungalows und Wohnungen für Senioren weitere 23 Einfamilienhäuser. Weiterhin enthält der B-Plan Standorte für Mehrfamilienhäuser. Mit dem B-Plan „Ortsmitte Störmthal" ist der Bau von weiteren ca. 45 Eigenheimen und ca. 15 Ferienhäusern geplant.

Umso wichtiger ist die Fertigstellung des im vorliegenden Haushaltsplan veranschlagten Mehrkosten für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte innerhalb des B-Plangebietes „Generationenpark". Diese Baumaßnahme ist Bestandteil der von der Gemeinde erarbeiteten bedarfsorientierten Konzeption für die Betreuung der Kinder in der Grundschule und den Kindertagesstätten (Konzeption „Soziale Infrastruktur 2030"). Neben dem geplanten Neubau der Kindertagesstätte ist die Schaffung eines Schulcampus geplant. Das Konzept beinhaltet die Auslagerung des Hortes aus dem Schulgebäude in das benachbarte Gebäude der jetzigen Kindertagesstätte Wirbelwind. Damit werden die Kapazitäten von Grundschule und Hort nachhaltig erhöht und die optimale Nutzung von Synergien ermöglicht.

Weiterhin ist es der Gemeinde wichtig, die guten Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Gewerbe auszubauen. Mit dem Pösnapark und dem Gewerbegebiet in Störmthal und dessen derzeitiger Erweiterung ist die Gemeinde insgesamt gut aufgestellt.

Eine wesentliche und wachsende Bedeutung hat die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet, insbesondere im Bereich des Störmthaler Sees. Gerade hier haben sich in den letzten Jahren Freizeiteinrichtungen und Events mit überregionaler Bedeutung und hohen Besucherzahlen etabliert. Genannt seien an dieser Stelle das Ferienresort „LAGOVIDA", der Bergbau-Technik-Park, die „VINETA", das Highfield-Festival, die Personenschifffahrt auf dem Störmthaler See und das Ökologische Landwirtschaftsschulheim in Dreiskau-Muckern. In Vorbereitung der geplanten Ansiedlung eines Inklusionscampingplatzes am Störmthaler See (Entwicklungsgebiet östlich Grunaer Bucht) wurden im Rahmen von § 4-Maßnahmen durch die LMBV Planungsleistungen beauftragt. Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan wurde im Jahr 2021 gefasst.

Die weitere touristische Entwicklung am Störmthaler See sowie die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur sind große personelle, finanzielle und natürlich auch planerische Herausforderungen für die Gemeinde.

Um dem Grundsatz der Einnahmenbeschaffung gerecht zu werden, sollen die finanziellen Aufwendungen für die touristische Erschließung hauptsächlich mit entsprechenden Erträgen aus diesem Bereich gedeckt werden (z.B. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuer der angesiedelten Investoren) sowie durch die finanzielle Beteiligung von Investoren im Rahmen von städtebaulichen- bzw. Erschließungsverträgen. Zukünftig muss die Gemeinde verstärkt darauf achten, dass mit der Etablierung von touristischen Einrichtungen und der Ansiedlung von Gewerbe und Gastronomie eine Wertschöpfung an den Haushalt der Gemeinde zurückfließt. Nur so kann eine langfristige stabile Bereitstellung der Infrastruktur der touristischen Gebiete durch die Gemeinde gewährleistet werden.

Die Bewirtschaftung der Flächen am Störmthaler See erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die DSG mbH Großpösna. Die notwendige Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte bereits.

Derzeit ist die Gemeinde Großpösna leistungsfähig genug um freiwillige Aufgaben für die Einwohner zu übernehmen. Der Anteil der freiwilligen Aufgabenerfüllung muss jedoch angemessen bleiben, um die Pflichtaufgaben der Gemeinde auch in fünf bis zehn Jahren ohne Qualitätsverlust umsetzen zu können. Gegebenenfalls müssen weitere einzelne Aufgaben im mittel- und langfristigen Zeitraum entsprechend dem jeweiligen finanziellen Rahmen zeitlich priorisiert werden. Im freiwilligen Bereich der Aufgabenerfüllung hat das gesellschaftliche Leben und die Ausstattung der Kultur- und Sportstätten sowie die Vereinsarbeit Priorität.

Die Steigerung der Energieeffizienz und damit der verantwortungsvolle Umgang mit ökologischen Ressourcen wird zu einer stetigen Prämisse aller Akteure der Gemeinde.

3. Darstellung des Ergebnishaushaltes

Der Ergebnishaushalt stellt die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde gegenüber. Hier sind alle Vorgänge berücksichtigt, die das Vermögen der Gemeinde planmäßig vermehren oder vermindern. Die Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit werden zum sogenannten ordentlichen Ergebnis saldiert. Zusammen mit dem Sonderergebnis, welches die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, wird das Gesamtergebnis ermittelt.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (lfd. HH-Jahr)	Ansatz des Haushalts-jahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		TEUR					
		1	2	3	4	5	6
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	8.782,6	11.260,0	11.960,6	12.055,4	12.496,3	12.840,8
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	8.340,6	11.560,4	12.420,1	12.248,6	12.207,3	12.181,8
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	442,0	-300,4	-459,5	-193,3	289,0	659,0
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	779,6	208,1	295,5	0,0	0,0	0,0
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	1.221,6	-92,3	-164,0	-193,3	289,0	659,0
28	= veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 23 bis 27)	1.221,6	123,7	10,0	-3,8	479,1	720,8

Der Ergebnishaushalt zeigt planmäßig ein negatives ordentliches Ergebnis, welches die laufende Verwaltungstätigkeit abbildet. Dieses ist im Wesentlichen geprägt durch nicht zahlungswirksame Vorgänge (Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen, Auflösung von Sonderposten, Zuschreibungen).

3.1 Entwicklung der ordentlichen Erträge

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (lfd. HH-Jahr)	Ansatz des Haushalts-jahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		TEUR					
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	6.039,9	7.212,8	7.256,7	8.067,8	8.518,0	8.863,0
	darunter: Grundsteuern A und B	735,5	747,5	776,7	799,7	819,7	829,7
	Gewerbesteuer	2.484,4	3.705,0	3.700,0	4.317,0	4.620,0	4.800,0
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.475,1	2.410,0	2.370,0	2.530,0	2.650,0	2.800,0
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	317,6	322,3	382,0	393,1	400,3	405,3
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.732,6	3.266,5	3.533,4	2.949,2	2.949,2	2.954,7
	darunter: allgemeine Schlüssel-zuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	sonstige allgemeine Zuweisungen	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
	allgemeine Umlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	aufgelöste Sonderposten	0,0	1.044,0	1.176,0	1.174,0	1.165,0	1.160,5
3	+ sonstige Transfererträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73,1	73,1	77,5	67,9	67,9	69,9
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	155,5	209,0	219,1	224,6	242,1	250,6
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91,9	79,4	144,1	58,6	58,6	58,5
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	113,6	172,0	112,6	115,8	116,3	118,9
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränder-ungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9	+ sonstige ordentliche Erträge	575,9	247,3	617,3	571,5	544,2	525,2
10	**= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)**	**8.782,6**	**11.260,0**	**11.960,6**	**12.055,4**	**12.496,3**	**12.840,8**

(1) Steuern und ähnliche Abgaben:

Seit 2013 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer nicht angepasst. Die Hebesätze werden im Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 315,00 v.H.
Grundsteuer B	405 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 427,50 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	Nivellierungshebesatz 2021: 390,00 v.H.

Ein übersteigender Nivellierungshebesatz des Finanzausgleichs hat Auswirkung auf die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Großpösna und damit auf die Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Großpösna erhält im Haushaltsjahr 2022 keine Schlüsselzuweisungen.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen erfahrungsgemäß größeren Schwankungen, weshalb Schätzungen mit Unsicherheiten verbunden sind.

(2) Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten:

Die Position der Zuweisungen und Umlagen erreichen einen Anteil von 30 % der ordentlichen Erträge. Hierunter fallen die Zuweisungen vom Land für die Kinderbetreuung gem. SächsKitaG sowie die aufgelösten Sonderposten. Im Haushaltsjahr 2022 wurden diese mit 3.533 T€ geplant.

Wichtigster Posten auf der Ertragsseite bleiben für den Haushalt jedoch die Steuern und ähnliche Abgaben, die mit insgesamt 7.257 T€ veranschlagt wurden.

Die ordentlichen Erträge werden im Haushaltsjahr 2022 mit insgesamt 11.961 T€ geplant.

3.2 Entwicklung der Steuern

Während die Erträge aus der Grundsteuer stabil sind und etwas steigen, ist bei der Entwicklung der Gewerbesteuer mit starken Schwankungen zu rechnen. Ursache hierfür ist die sehr unterschiedliche Ertragslage eines einzelnen Gewerbebetriebes. Dies wiederum führt zu starken Schwankungen zwischen dem Erhalt von Schlüsselzuweisungen und der Abführung einer Finanzumlage.

Die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erlangen zunehmend an Bedeutung als allgemeine Deckungsmittel. In den vergangenen Jahren war jedoch ein leichter Rückgang in Folge der Pandemie zu verzeichnen.

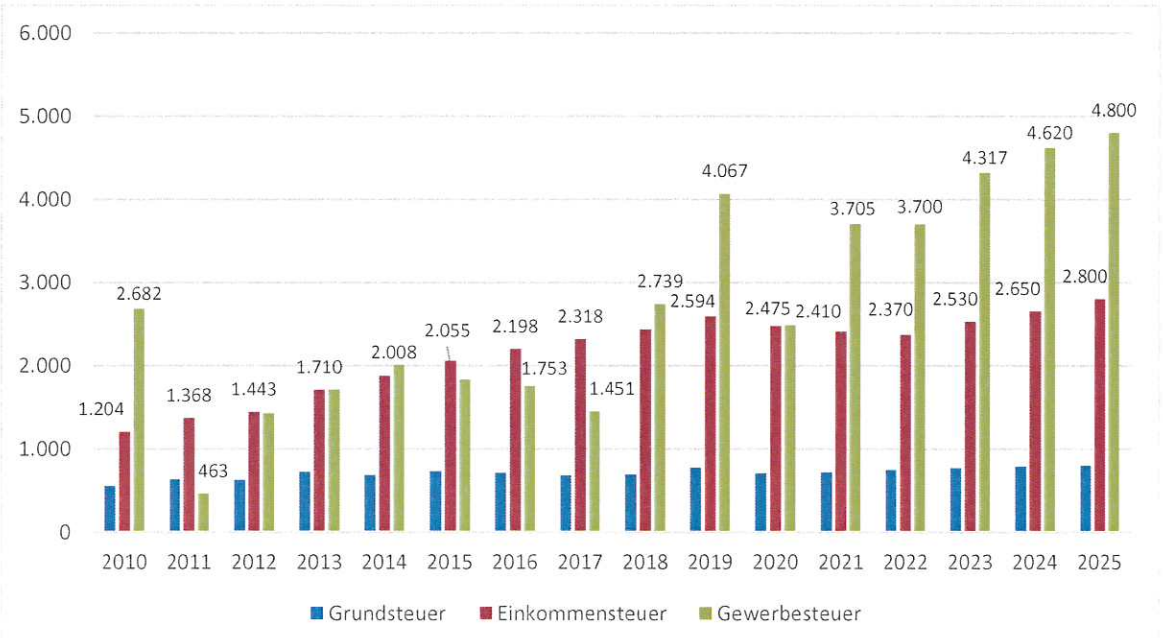

3.3 Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen

In den Jahren 2018 und 2019 lagen die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen erheblich über den geplanten Ansätzen. Ursache dafür waren erhebliche Gewerbesteuernachzahlung im 2. Halbjahr 2018 und im Jahr 2019. Verursacht wurden diese zum großen Teil durch ein ansässiges Unternehmen. Dieser Effekt wiederholte sich in den Jahren 2020 und 2021. Infolge dessen hatte die Gemeinde bereits 2020 eine Finanzumlage gemäß §25a SächsFAG in Höhe von 217 T€ zu zahlen.

Im Jahr 2021 fällt die Finanzumlage mit 556 T€ erheblich höher aus. Neben der hohen Steuermesszahl der Gemeinde ist auch die Bedarfsmesszahl Grundlage für die Berechnung der Finanzumlage. Die Bedarfsmesszahl ist wiederum von der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse abhängig. Hier ist im Jahr 2022 aufgrund der Pandemie ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2021 zu erwarten. Das bedeutet für die Kommunen einen erheblichen Verlust bei der Schlüsselzuweisung bzw. eine erhebliche Steigerung bei der abzuführenden Finanzumlage.

Im Vergleich zum Vorjahr sind in der Steuerkraftmesszahl neben der gewohnten Systematik auch die Zahlungen aus Landes- und Bundesmitteln zur Kompensation von Steuerausfällen enthalten, da diese als steuerkraftersetzend im Finanzausgleich Berücksichtigung finden. Damit sind besonders abundante Kommunen und solche, die sich an der Grenze zur Abundanz befinden (dazu gehört Großpösna) erhöhten Prognoserisiken ausgesetzt. Diese sind systembedingt und lassen sich nicht vermeiden.

Gemäß gemeindescharfen Orientierungsdaten für 2022 wurde für Großpösna eine Finanzumlage in Höhe von 604 T€ errechnet. Da diese jedoch ursächlich in den Jahren 2020 und 2021 verursacht ist, wird im Haushaltsjahr 2021 eine Rückstellung gebildet. Somit findet eine Belastung des Ergebnishaushaltes im Jahr 2022 nicht statt.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung von Finanzumlage und Schlüsselzuweisungen im Zeitraum 2010 bis 2022.

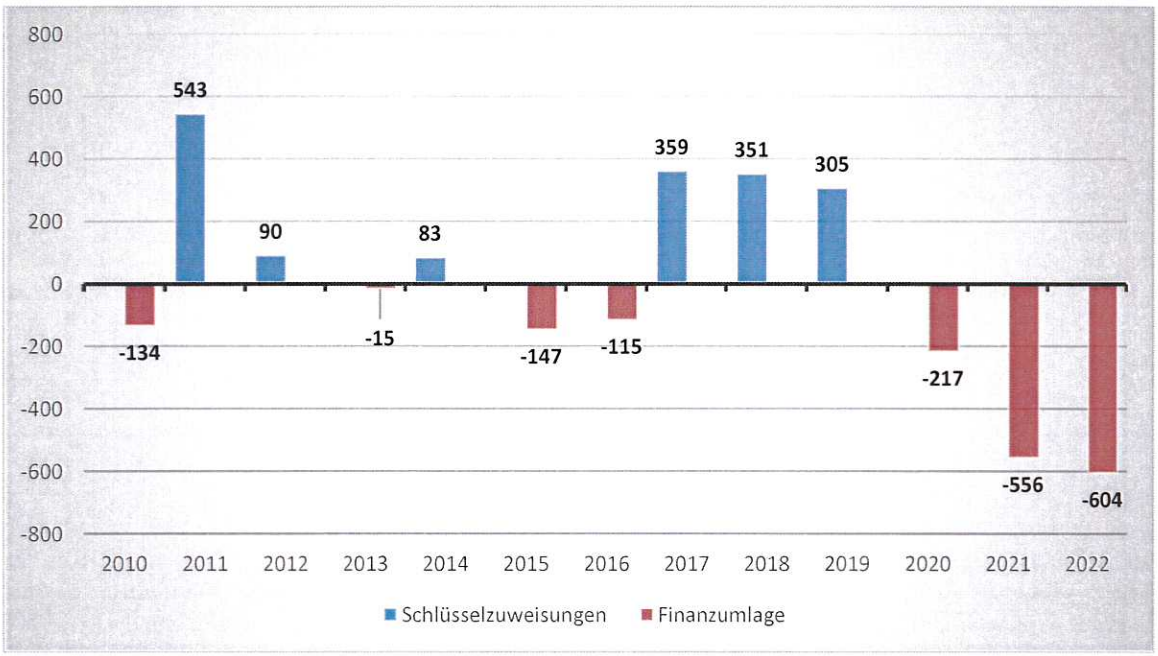

3.4 Allgemeine Deckungsmittel

Zusammenfassend leitet sich aus vorgenannten Daten die Darstellung der allgemeinen Deckungsmittel ab. Dabei entwickeln sich im Planungszeitraum Steueraufkommen und die steuerabhängigen Umlagen wie folgt:

In T€	2020 Ergebnis	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuer	735,5	747,5	776,7	799,7	819,7	829,7
Gewerbesteuer	2.484,4	3.705,0	3.700,0	4.317,0	4.620,0	4.800,0
Gemeindeanteil ESt	2.475,1	2.410,0	2.370,0	2.530,0	2.650,0	2.800,0
Gemeindeanteil USt	317,6	322,2	382,0	393,0	400,3	405,3
Hundesteuer	27,3	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0
Gesamt - Steueraufkommen	6.039,9	7.212,7	7.256,7	8.067,7	8.518,0	8.863,0
Schlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	233,1	324,2	382,0	390,0	400,0	410,0
Finanzumlage	217,6	556,2	604,0	610,0	620,0	635,0
Kreisumlage	2.045,1	2.229,0	2.504,0	2.510,0	2.510,0	2.510,0
= Allgemeine Deckungsmittel	**3.544,1**	**4.103,3**	**3.766,7**	**4.557,7**	**4.988,0**	**5.308,0**

Allgemeine Deckungsmittel sind all diejenigen Einnahmen/Einzahlungen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabe-/Auszahlungspositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über welches die Kommune frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann. Die allgemeinen Deckungsmittel speisen sich v.a. aus den Netto-Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen.

3.5 Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen

Die geplanten ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (lfd. HH-Jahr)	Ansatz des Haushalts-jahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		TEUR					
		1	2	3	4	5	6
11	Personalaufwendungen	1.755,6	1.825,7	1.867,9	1.932,2	1.936,1	1.962,8
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.007,9	1.580,9	1.830,3	1.187,2	1.182,0	1.169,5
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	8,1	1.563,1	1.726,0	1.730,6	1.696,6	1.545,6
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	39,2	35,5	36,4	32,8	26,5	20,7
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitions-förderungsmaßnahmen	5.043,6	5.517,0	5.988,3	6.589,9	6.592,5	6.722,2
	darunter: Kreisumlage	2.045,1	2.229,0	2.504,0	2.510,0	2.510,0	2.510,0
	Umlagen an Verwaltungs-verbände und -gemeinschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Umlagen an Zweck-verbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sozialumlage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitions-förderungsmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	486,2	1.038,1	971,3	776,0	773,5	760,9
18	**= ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)**	**8.340,6**	**11.560,4**	**12.420,1**	**12.248,6**	**12.207,3**	**12.181,8**

(11) Personalaufwendungen

Grundlage der Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan 2022, der auch Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Dabei beträgt die Summe der geplanten Personalaufwendungen 1.867 T€.

Folgende Grundlagen waren Basis für die Berechnung der Personalkosten:

- Tarifsteigerungen von 2%
- Personalveränderungen
- Persönliche Stufenanpassungen

Entsprechend dem Stellenplan beträgt der Personalbestand 2022 in der Kernverwaltung 29,54 VZÄ. Nach der Organisationsempfehlung des Sächsischen Rechnungshofes (Beratende Äußerung gem. § 88 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 3 SäHO vom September 2020) beträgt der Richtwert für kreisangehörige Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern 5,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner. Die Gemeinde Großpösna hat derzeit 5.434 Einwohner (Stand 30.06.2021). Folglich gilt für die Verwaltung ein Richtwert von 31,68 VZÄ. Damit liegt Großpösna innerhalb der vom SRH empfohlenen Personalbedarfskennzahl.

(13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zählen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
- Mieten und Pachten
- Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens
- Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Verbrauch von Vorräten
- Bauhofleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Planjahr 2022 mit insgesamt 1.830 T€ veranschlagt. Darin enthalten ist ein erheblicher Anteil an Instandsetzungsmaßnahmen. Ein großer Teil dieser Maßnahmen kann durch Förderprogramme wie „Vitale Dorfkerne" und „Leader-Mittel" gegenfinanziert werden.

Dies sind insbesondere folgende Instandsetzungsmaßnahmen:

	Bezeichnung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme	Aufwendungen Ansatz des Haushaltsjahres	Erträge Ansatz des Haushaltsjahres
		Euro	
1	2	3	4
11.13.01.02	Grundschule Löwenzahn Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln Vitale Dorfkerne	225.000 €	168.750 €
11.13.01.04	Sanierung Anbau Trauzimmer aus Mitteln Vitale Dorfkerne	34.500 €	25.875 €
11.13.01.05	Vereinshaus Hauptstraße 19, Umbau barrierefreie Toilette	25.000 €	25.000 €
11.13.01.09	Umbau Kita Wirbelwind zum Hort aus Leader-Mitteln	200.000 €	160.000 €
54.10.01.00	Straßensanierung Gemeindegebiet aus Mitteln Straßenlastenausgleich	235.500 €	230.500 €
55.10.02.00	Störmthaler See - Sanierung Vineta	71.500 €	57.200 €
Gesamt:		**791.500 €**	**667.325 €**

(14) Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis

Die im Haushalt geplanten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Abschreibungen betragen in 2022 insgesamt 1.726 T€. Sie wurden auf der Grundlage aller bestehenden Anlagegüter sowie geplanter Investitionen, die im Planungszeitraum zu aktivieren sind, veranschlagt. Die Abschreibungen erfolgen in gleichen Jahresraten über die gewöhnliche Nutzungsdauer, also linear.

Den Abschreibungen stehen die aufgelösten Sonderposten für Zuwendungen gegenüber. In 2022 sind das 1.176 T€.

(16) Transferaufwendungen

Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen:
Wie in den Vorjahren haben auch 2022 die Zuschüsse für die Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen in Höhe von 2.789 T€ den größten Anteil an den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke. Besonders die Zuweisungen für die Kita Wirbelwind wird in den folgenden Jahren erheblich ansteigen. Betrugen diese in den Jahren 2020/2021 noch etwa 530 T€, so ist bereits im Jahr 2022 mit einem Anstieg auf 604 T€ und 2023 mit einem Betrag von 620 T€ zu rechnen. Der Stichtag für die Ermittlung des Landeszuschusses ist der 01.04. des Vorjahres. Da mit einer Belegung des Neubaus erst zum 01.07.2022 zu rechnen ist, wird die Gemeinde bezüglich der aufzubringenden Betriebskosten 2022-2024 in Vorleistung gehen müssen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis in diesen Haushaltsjahren. Für den Ausgleich dieser

antizyklisch nicht ausgeglichenen Zuweisungen des Landes steht der Gemeinde eine Passive Rechnungsabgrenzung über 440 T€ zur Verfügung. Diese wurde aufgrund Einzahlungen aus Folgekostenvereinbarungen mit Investoren im Zuge von Erschließungsverträgen gebildet um die betroffenen Haushaltsjahre ab 2023 im Ergebnishaushalt zu entlasten.

Die Finanzierung der Kinderbetreuung entwickelte sich in seit 2013 wie folgt:

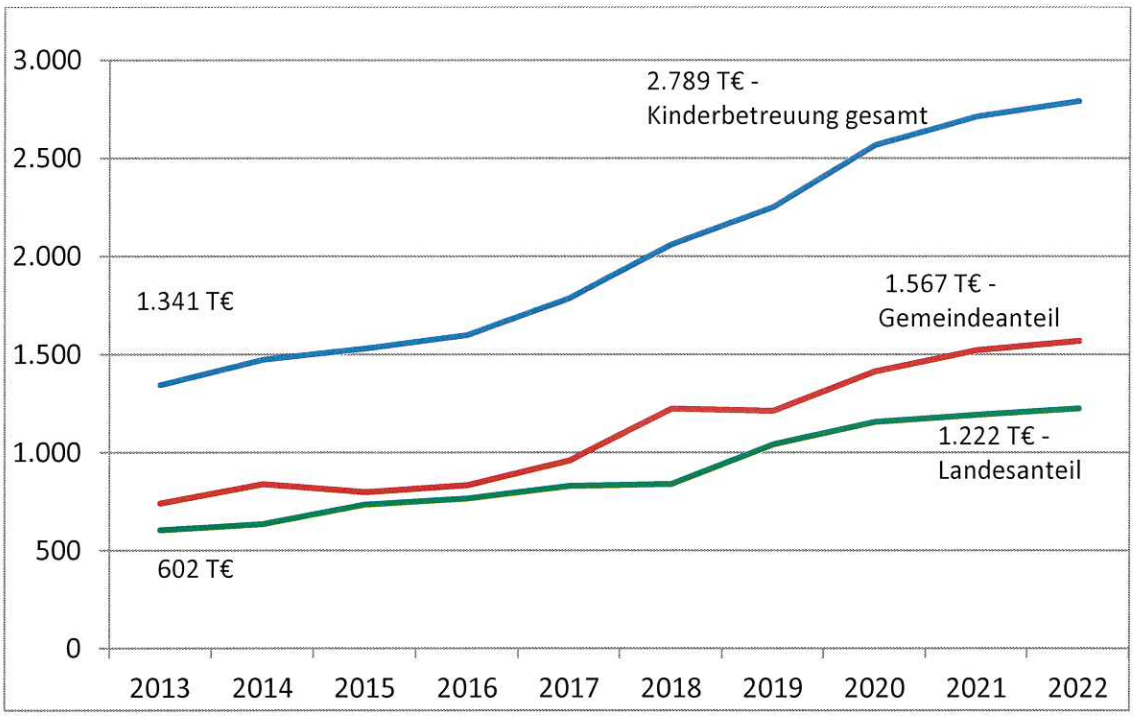

Die Grafik zeigt, dass der Eigenanteil der Gemeinde für die Kinderbetreuung insgesamt bereits in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Betrug dieser im Jahr 2013 noch 739 T€, werden im Jahr 2022 Eigenmittel in Höhe von 1.567 T€ eingeplant. Das bedeutet im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2022 eine Steigerung von 212 %. Bei derzeit in 2022 geplanten Betreuungsplätzen (578 Kinder) beträgt der Eigenanteil der Gemeinde pro Jahr pro Kind 2.711 €.

Kreisumlage:
Die zweite dominierende Position innerhalb der Transferaufwendungen bildet die Kreisumlage. Diese wurde in Höhe von 2.504 T€ veranschlagt und basiert auf den gemeindescharfen Orientierungszahlen des SSG vom 29.09.2021. Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach dem SächsFAG §8 die Steuerkraftmesszahl und nach § 9 die allgemeine Schlüsselzuweisung bzw. Finanzumlage.

Gewerbesteuerumlage:
Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuereinzahlungen berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich über das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer, den gemeindlichen Hebesatz sowie einem Vervielfältiger von 35 %. Die Gewerbesteuerumlage wird im Jahr 2022 voraussichtlich bei 382 T€ liegen.

Weitere Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte über 313 T€ werden innerhalb der Transferaufwendungen veranschlagt.

Damit haben die Transferaufwendungen in Höhe von 5.988 T€ einen Anteil von 48 % an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt.

(17) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden

- Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Geschäftsaufwendungen
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten
- und sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

erfasst.

3.6 Sonderergebnis

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (lfd. HH-Jahr)	Ansatz des Haushalts-jahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		TEUR					
		1	2	3	4	5	6
20	realisierbare außerordentliche Erträge	918,2	843,0	792,0	0,0	0,0	0,0
21	realisierbare außerordentliche Aufwendungen	138,7	635,0	496,5	0,0	0,0	0,0
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	779,6	208,1	295,5	0,0	0,0	0,0

Die realisierten außerordentlichen Erträge enthalten Planansätze für die Veräußerung von Grundstücken. Die dazugehörigen Aufwendungen wegen der Ausbuchung der Restbuchwerte sind unter den realisierten außerordentlichen Aufwendungen erfasst.

Im Jahr 2022 werden Erträge in Höhe von 792 T€ geplant. Hierbei handelt es sich um die Veräußerung der Flächen „Grunaer Bucht“ sowie die Flächen „Inklusionscampingplatz“ und weiterer Teilflächen im Zuge der Flächenbereinigung. Die jeweils dazugehörigen Restbuchwerte werden als außergewöhnlicher Aufwand in Höhe von 496,5 T€ geplant. Somit ergibt sich ein Sonderergebnis in Höhe von 295,5 T€.

4. Darstellung des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt stellt die Ein- und Auszahlungen gegenüber. Die Liquiditätsrechnung berücksichtigt ausschließlich Vorgänge bei denen im Haushaltsjahr tatsächlich Geld fließt, also Zahlungen veranlasst werden. Die kommunale Finanzrechnung gliedert sich grob in die Bereiche Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Per Saldo ergibt sich die Veränderung des Liquiditätsbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr.

Im Unterschied zum Ergebnishaushalt sind zahlungsunwirksame Erträge wie z.B. für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie zahlungsunwirksame Aufwendungen aus u.a. Abschreibungen nicht als Ein- bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt berücksichtigt.

	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
		in T€				
17	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw-Tätigkeit	-469,2	-829,3	101,8	589,1	832,7
34	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.524,1	-988,5	-47,7	-90,0	-96,8
35	veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf	-1.993,3	-1.817,8	54,1	499,1	735,9
40	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungs-tätigkeit	201,0	197,7	187,6	452,7	160,4
41	Änderung des Finanzmittelbestandes im HH-Jahr	-2.194,3	-2.015,5	-133,5	46,4	575,5
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,0	0,0			
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	2.376,3	2.003,0			
50	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr bereinigt	0,0	-4.018,6			
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	**voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**4.161,7**	**1.913,4**	**1.779,9**	**1.826,4**	**2.401,9**

Im Planjahr 2022 wird aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Zahlungsmittelsaldo in Höhe von – 829,3 T€ veranschlagt, da die Auszahlungen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten. Analog zeigt sich das Bild beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, hier beträgt das Defizit – 988,5 T€. Zusätzlich zu Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit über 197,7 T€ wird ein Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr über insgesamt 2.015,5 T€ ausgewiesen. Für Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre werden weitere Mittel in Höhe von 2.003 T€ benötigt. Unter Berücksichtigung des Bestandes an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres über 5.932 T€ errechnet sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 1.913,4 T€.

In den Jahren der **mittelfristigen Finanzplanung** kann wiederum von einem verbesserten Zahlungsmittelsaldo ausgegangen werden. Während im Jahr 2022 und 2023 zur Absicherung der Tilgungsleistung teilweise noch auf Ersatzdeckungsmittel zurückgegriffen werden muss, werden in den Jahren ab 2024 entsprechende Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, die einen Betrag der ordentlichen Kredittilgung decken.

4.1 Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit drückt den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln des Ergebnishaushaltes aus. Um die Auszahlung für die Tilgung von Krediten finanzieren zu können, muss hier bereits ein positiver Saldo darstellbar sein. Darüber hinausgehende Überschüsse tragen nachhaltig zur Sicherung der Leistungsfähigkeit bei.

Der Zahlungsmittelsaldo dient zunächst der Sicherung der ordentlichen Kredittilgung. In den Jahren 2022 und 2023 fällt der Saldo geringer aus als zur Tilgung benötigt wird. Das Defizit kann jedoch aus verfügbaren Mitteln nach § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO gedeckt werden (siehe Kapitel 4.4)

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Finanzhaushalt wie folgt ausgewiesen:

		Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
		in T€				
1	Steuern und ähnliche Abgaben	7.212,8	7.256,7	8.067,8	8.518,0	8.863,0
2	+ Zuweisungen	2.222,4	2.357,4	1.775,2	1.784,2	1.794,2
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73,1	77,5	67,8	67,8	69,9
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	208,9	219,1	224,6	242,1	250,6
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	79,4	144,1	58,6	58,6	58,5
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	172,0	112,5	115,8	116,4	118,9
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	240,8	301,7	310,0	312,7	313,7
9	**Einzahlungen aus laufender Vw-Tätigkeit**	**10.209,4**	**10.469,0**	**10.619,8**	**11.099,8**	**11.468,8**
10	Personalauszahlungen	1.825,7	1.867,9	1.932,2	1.936,1	1.962,8
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.580,9	1.830,2	1.187,2	1.182,0	1.169,5
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	45,4	36,3	32,8	26,5	20,7
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.188,5	6.592,6	6.589,9	6.592,5	6.722,2
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	1.038,1	971,3	776,0	773,5	760,9
16	**Auszahlungen aus lfd. Vw-Tätigkeit**	**10.678,6**	**11.298,3**	**10.518,1**	**10.510,7**	**10.636,1**
17	**Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Vw-Tätigkeit**	**-469,2**	**-829,3**	**101,8**	**589,1**	**832,7**

Im Jahr 2022 wird ein Zahlungsmittelbedarf ausgewiesen. Ursache dafür sind die hohen Transferauszahlungen, die aus den Transferaufwendungen (siehe 3.3 sowie 3.5) resultieren. Für die Finanzumlage gem. § 25a SächsFAG in Höhe von 604 T€ wird im Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung gebildet. Damit ist die Umlage im Haushaltsjahr 2022 nicht ergebniswirksam, belastet jedoch den Finanzhaushalt 2022 und reduziert den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bereinigt um die Finanzumlage würde der Zahlungsmittelsaldo lediglich ein Defizit von 225 T€ ausweisen. Eine Deckung des Betrages für die ordentliche Tilgung gem. § 72 Abs. 4 SächsGemO wird nicht erreicht, diese kann über die verfügbaren liquiden Mittel abgesichert werden.

4.2 Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen sowie das geplante Investitionsprogramm 2022 sind im Finanzhaushalt unter Investitionstätigkeit abgebildet. Der Saldo aus Investitionstätigkeit gibt Aufschluss über die Höhe des bei der Gemeinde Großpösna verbleibenden Eigenanteils an Investitionen. Im Teilfinanzhaushalt B sind auf der Grundlage des Investitionsprogrammes alle geplanten Investitionsmaßnahmen aufgeführt. Die wichtigsten Projekte werden in Kapitel 5 erläutert.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit wird im Finanzhaushalt wie folgt ausgewiesen:

	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
		in T€				
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.886,2	2.841,5	2.854,4	1.210,0	1.237,2
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	843,0	792,0	0,0	0,0	0,0
25	**Einzahlungen für Investitionstätigkeit**	**2.729,2**	**3.633,5**	**2.854,4**	**1.210,0**	**1.237,2**
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	4,0	28,4	0,0	0,0	0,0
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	279,0	862,8	0,0	0,0	0,0
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.060,0	2.890,0	2.902,0	1.300,0	1.334,0
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	910,3	840,8	0,0	0,0	0,0
33	**Auszahlungen für Investitionstätigkeit**	**4.253,3**	**4.622,0**	**2.902,0**	**1.300,0**	**1.334,0**
34	**Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.524,1**	**-988,5**	**-47,7**	**-90,0**	**-96,8**

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit zeichnet in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt einen Geldmittelverbrauch von 1.223 T€. Die Investitionen müssen zukünftig über den vorhandenen Geldmittelbestand finanziert werden.

4.3 Entwicklung Finanzmittelbestand – Inanspruchnahme von Kassenkrediten und liquiden Mitteln

Der Finanzierungsmittelbedarf wird im Finanzhaushalt ausgewiesen und beinhaltet den Bedarf aus:

- Laufender Verwaltungstätigkeit und
- Investitionstätigkeit

Dabei zeigt sich, dass im Haushaltsjahr 2022 ein veranschlagter Finanzierungsmittelfehlbetrag in Höhe von 1.817,8 T€ ausgewiesen wird. Planmäßig zeigen die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 einen Finanzierungsmittelüberschuss.

Unter Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit, die im Haushaltjahr aus der planmäßigen ordentlichen Tilgung von Krediten besteht, erhöht sich im Jahr 2022 der Finanzierungmittelbedarf auf 2.015,5 T€.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Bestandes an Zahlungsmitteln:

35	**veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/bedarf**	**-1.993,3**	**-1.817,8**	**54,1**	**499,1**	**735,9**
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	201,0	197,7	187,6	452,7	160,4
41	Änderung des Finanzmittelbestandes im HH-Jahr	-2.194,3	-2.015,5	-133,5	46,4	575,5
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,0	0,0			
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	2.376,3	2.003,0			
50	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr bereinigt	0,0	-4.018,6			
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	**voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**4.161,7**	**1.913,4**	**1.779,9**	**1.826,4**	**2.401,9**

Eine Ermächtigung für eine Kreditaufnahme wird im Haushaltsjahr 2022 nicht geplant. Die ausgewiesenen Auszahlungen für übertragene Ermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 2.003 T€, insbesondere für den Neubau der Kita Wirbelwind reduzieren den Bestand an liquiden Mitteln.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Bestandes an liquiden Mitteln:

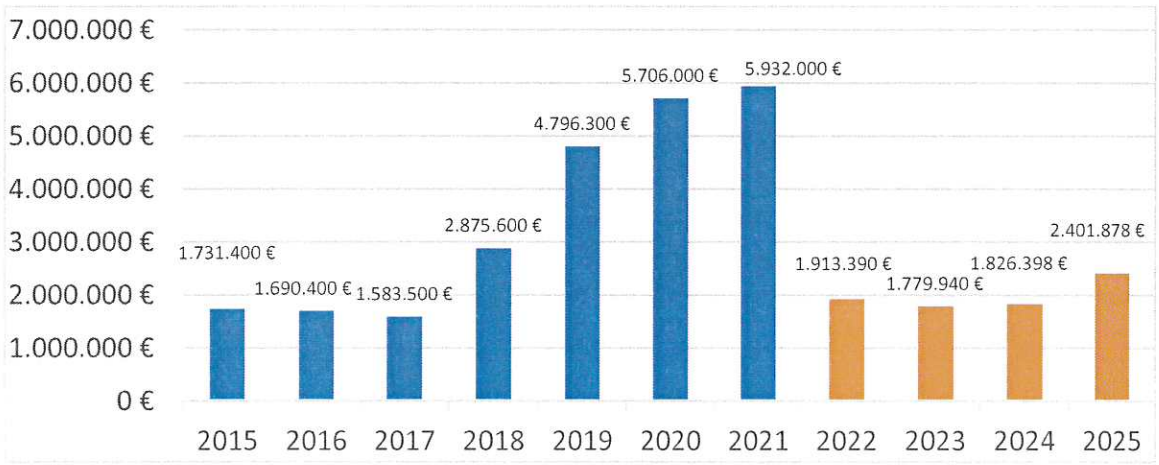

Die Kassenlage der Gemeinde ist stabil. Bisher mussten keine Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden. Ein Kassenkreditrahmen von 1 Mio. € steht für etwaige Liquiditätsschwankungen innerhalb des Haushaltsjahres zur Verfügung.

Das **kommunale Vorsorgevermögen** gemäß § 23 SächsFAG wurde im Haushaltsjahr 2020 vollständig aufgelöst.

4.4 Verfügbare Mittel nach § 72 Abs. 4 S.2 SächsGemO

Verfügbare Mittel, welche zur Deckung von Defiziten bei der Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden können, setzten sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- Verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit,
- verfügbare Mittel im Saldo aus Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und
- verfügbare Mittel im voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres.

Die Mittel dürfen nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sein.

	Haushaltsplanung 2021	**Haushaltsplanung 2022**
Voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des HJ (§ 3 Abs. 1 Nr. 54 SächsKomHVO)	5.705.933 €	5.932.000 €
+/- Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 50 SächsKomHVO) Zeile 50	-3.570.690 €	-4.018.610 €
- Auszahlung für die Tilgung von Kassenkrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 52 SächsKomHVO)	0 €	0 €
- Mittel die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und für die im HJ keine Auszahlung veranschlagt worden ist (Vorsorgevermögen)	-5.747 €	0 €
+ Auszahlung für die ordentliche Kredittilgung und Tilgungsanteil von Zahlungsverpflichtungen	201.000 €	197.700 €
= Verfügbare Mittel	**2.330.496 €**	**2.111.090 €**

Im Jahr 2022 können verfügbare Mittel im Anfangsbestand der liquiden Mittel nachgewiesen werden. Davon ist die voraussichtliche Inanspruchnahme von Rückstellungen (604 T€) abzuziehen. Es verbleiben im Haushaltsjahr 2022 Ersatzdeckungsmittel in Höhe von 1.507 T€, die zur Deckung der nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit heraus erwirtschafteten ordentlichen Kreditleistung herangezogen werden können.

5. Erhebliche Investitionen und Auswirkungen

Nachfolgend sollen die wichtigsten mit Ansätzen im Haushaltsjahr 2022 versehenen Investitionen erläutert werden.

Mit Fördermitteln finanzierte Investitionen stehen in der Ausführung unter dem Vorbehalt der Fördermittelbewilligung, was bedeutet, dass die Maßnahmen nur bei Fördermittelzusage durch die entsprechende Behörde ausgeführt werden.

Baumaßnahme	Investitionen	Fördermittel	Eigenmittel
Neubau Kita WiWi	750.000 €	750.000 €	
Umbau Kita zum Hort	750.000 €	375.000 €	400.000 €
Neubau Kita Störmthal (Planungsbeginn)	100.000 €	66.000 €	34.000 €
Rettungsfahrzeug HLF20	586.000 €	344.400 €	223.600 €
Schloßallee Störmthal	620.000 €	524.000 €	96.000 €
Parkplatz Rödgener Straße	475.000 €	380.000 €	95.000 €
Intergrationscampingplatz	290.000 €		
Grunderwerb Schafstall	575.000 €	250.000 €	

Neubau Kindertagesstätte Wirbelwind
Die finanziell größte Baumaßnahme der Gemeinde ist auch im Jahr 2022 der begonnene Ersatzneubau der Kindertagesstätte Wirbelwind und ist Teil des Konzeptes „Soziale Infrastruktur 2030" der Gemeinde.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 sind Planansätze für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte Wirbelwind mit einem Gesamtumfang von 3.965 TEUR veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2022 benötigt die Gemeinde weitere Mittel in Höhe von 160 T€ aufgrund Preissteigerungen und Nachträgen, sodass mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 4.500 T€ gerechnet wird. Die Gemeinde wurde 2019 in das Bund–Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP/LZP)" aufgenommen. Dies war eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Weiterführung der Planungen. Die Zuwendungen aus diesem Programm ermöglichen der Gemeinde die Finanzierung der Umsetzung des Konzeptes für die soziale Infrastruktur.

Umbau Kindertagesstätte zum Hort
Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus Kita Wirbelwind sind im Jahr 2022 in der ehemaligen Kita Wirbelwind Umbaumaßnahmen notwendig, um die Voraussetzungen für die Hortnutzung zu schaffen. Die Maßnahmen können durch Leader-Mittel finanziert werden.

In den Folgejahren ist die Erweiterung des Hortes durch einen Anbau bzw. eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes geplant (1,3 Mio. €). Diese Maßnahme ist Teil des LZP-Programms mit einer geplanten Förderquote von 61 %. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Regelungen wird mit der Aktivierung des Anbaus auch das bisher bestehende Gebäude (Alt-Vermögen) dem Neu-Vermögen zugeordnet und die Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 GemO entfällt für diesen Vermögensgegenstand.

Neubau Kindertagesstätte Störmthal
Das Gesamtkonzept beinhaltet weiterhin den Ersatzneubau der Kindertagesstätte Knirpsenland in Störmthal im Geltungsbereich des B-Planes Ortsmitte Störmthal. Im Jahr 2022 soll mit den Planungen begonnen werden. Die Maßnahme ist mit 3.550 T€ in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Auswirkungen:
Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen ist allein im Bereich der Kinderbetreuung ab 2025 mit einer Mehrbelastung des Ergebnishaushaltes aus Abschreibungen für Neu-Vermögen zu rechnen.

Rettungsfahrzeug HLF 20
Eine weitere große Investition ist die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges HFL 20 einschließlich des notwendigen Rettungsgerätes für die Feuerwehr Großpösna. Die bereits im Jahr 2021 geplanten Investitionen müssen aufgrund einer zeitlichen Verzögerung erneut im Haushaltsplan 2022 geplant werden.

Verkehrsinfrastruktur
Die Gemeinde hat im Finanzplanungszeitraum die Vorbereitung und Realisierung mehrerer Straßenbaumaßnahmen eingeordnet. Für diese beantragte die Gemeinde Zuwendungen im Rahmen der möglichen Förderprogramme. Die Folgekosten für die Aufwendungen aus Abschreibungen sind im Planungszeitraum berücksichtigt.

Maßnahmen rund um den Integrationscampingplatz
Im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen mit der LMBV über § 4 Maßnahmen am Störmthaler See plante die Gemeinde bereits im Haushaltsplan 2020 für das Jahr 2021 Mittel ein. Sie dienen der Finanzierung der Eigenmittel für die Planung der Maßnahme „Erschließung Störmthaler See östl. Grunaer Bucht mit Strand, Parkplatz und für Campingplatz". Es ist zu erwarten, dass es zu weiteren zeitlichen Verschiebungen bei der Ausführung der Planungsleistungen kommt. Aus diesem Grund wurde der ursprüngliche Planansatz für 2021 im vorliegenden Haushaltsplan 2022 erneut mit 40 T€ angesetzt.

Weiterhin plant die Gemeinde den Erwerb des im FNP ausgewiesenen Sondergebietes am Störmthaler See östlich der Grunaer Bucht von der LMBV. Der größte Teil der Flächen soll an den künftigen Investor für den Integrationscampingplatz weiterveräußert werden. Für den bei der Gemeinde verbleibenden Anteil der Flächen sind im Finanzhaushalt Auszahlungen in Höhe von 275 T€ eingestellt. Der Kauf und Weiterverkauf der Sondergebietsflächen an den Investor ist in den Aufwendungen und Erträgen des Sonderergebnisses enthalten.

Die Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt 2022 beträgt 4.622 T€, die Summe aller Einzahlungen 3.634 T€.

6. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

Die planmäßige Inanspruchnahme von Rückstellungen wurde in den Auszahlungen des Finanzplanes berücksichtigt. Der Ergebnisplan bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft im Wesentlichen die Rückstellung für steuerkraftabhängige Umlagen nach § 25a SächsFAG mit einem Betrag von 604.300 €.

Langfristige Rückstellungen werden im letzten Jahresabschluss zum 31.12.2020 für rückständigen Grunderwerb in Höhe von 218.700 € ausgewiesen. Eine Auflösung ist im Planungszeitraum nicht zu erwarten.

7. Erläuterung zur Vermögensrechnung

7.1 Übersicht über das Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde Großpösna zum Stand 31.12.2020 (letzter aufgestellter Jahresabschluss) wird wie folgt ausgewiesen:

✓ **1. Anlagevermögen**		**34.181.770 €**
davon		
▪ Immaterielles Vermögen	25.013 €	
▪ Sachanlagevermögen	30.131.748 €	
▪ Finanzanlagevermögen	4.025.009 €	
✓ **2. Umlaufvermögen**		**5.969.343 €**
darunter		
▪ Vorräte		
▪ liquide Mittel	5.705.933 €	
▪ Forderungen	263.410 €	
✓ **3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**		**9.120 €**
✓ **4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag**		**0,00 €**
✓ **Bilanzsumme Aktiva**		**40.160.233 €**

Die **durchschnittliche Nutzungsdauer** des Anlagevermögens ergibt sich, indem die Summe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens durch die Summe der für das Planjahr veranschlagten Abschreibungen dividiert wird.

Zum 31.12.2020 beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens 36 Jahre. Folgende Zahlen aus der Anlagenübersicht liegen der Berechnung zugrunde:

➢ Anschaffungs- u. Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens per 31.12.2020	52.785.817 €
➢ Abschreibungen im Jahr 2020	1.469.803 €

7.2 Übersicht über die Verbindlichkeiten

Im Planungszeitraum wird der Kapitaldienst für die Verbindlichkeiten aus Krediten wie folgt ausgewiesen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in T€						
Schuldenstand 01.01.	2.115	1.913	1.712	1.511	1.313	1.126	673
Neuaufnahme	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung	**202**	**201**	**201**	**198**	**187**	**452**	**160**
Stand 31.12.	1.913	1.712	1.511	1.313	1.126	674	514

Die durchschnittliche Tilgungsdauer wird errechnet als Quotient aus der Summe der zum 01.01. des Haushaltsjahres veranschlagten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Schuldenstand) und der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten einschließlich der Auszahlungen für die Tilgung von Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.

Schuldenstand per 01.01.2022	1.510.997 €
Tilgung 2022	197.690 €
Durchschnittliche Tilgungsdauer	7,6 Jahre

Auch wenn die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens zum 01.01.2022 aufgrund der nicht aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse nicht berechnet werden kann, ist die Fristenkongruenz gegeben, d.h. die durchschnittliche Tilgungsdauer liegt deutlich unter der durchschnittlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens.

Zum 01.01.2022 beträgt die **Pro-Kopf-Verschuldung 278 EUR** (5.460 Einwohner per 30.06.2021).

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Standes der Kreditverbindlichkeiten und die Pro-Kopf-Verschuldung ohne die Neuaufnahme von Investitionskrediten:

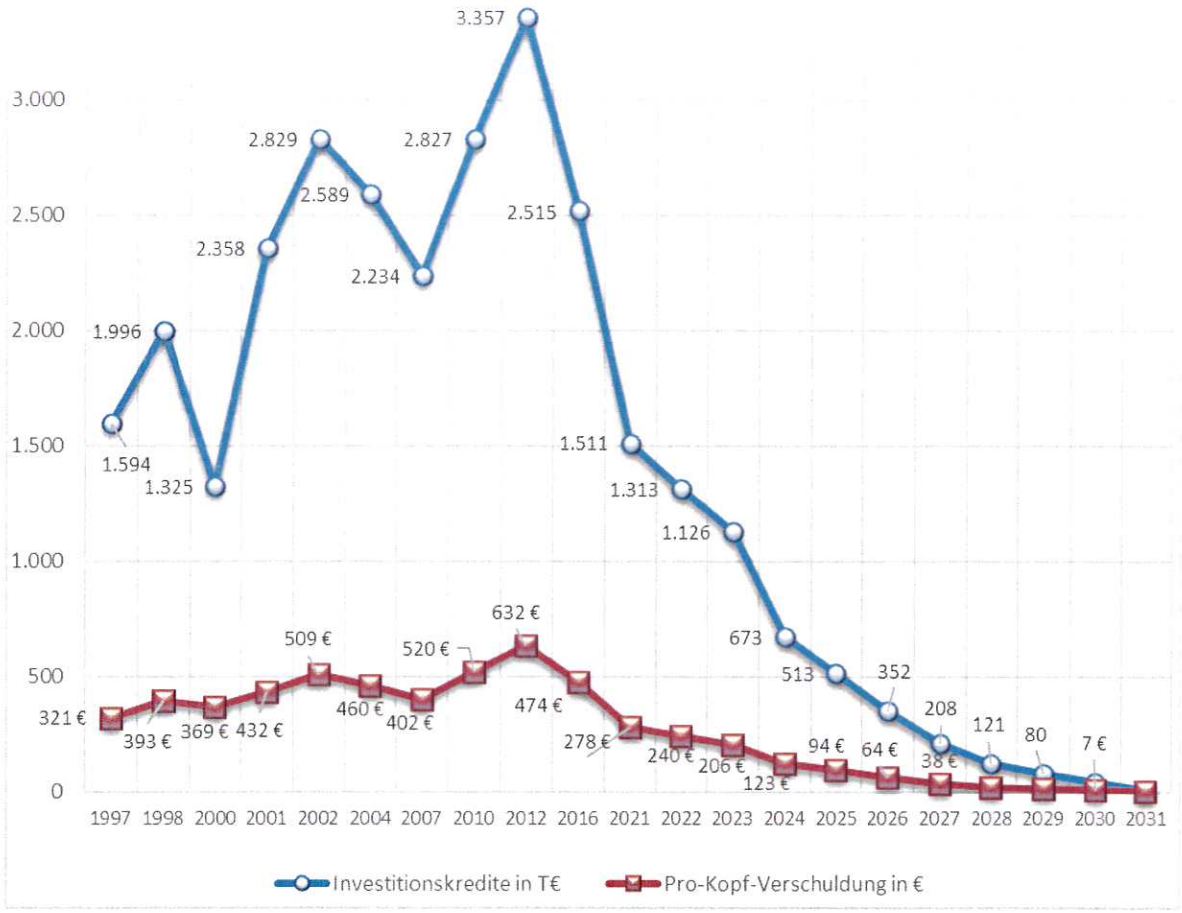

Zusätzlich zu den Kreditverbindlichkeiten sind die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** zu betrachten. Diese betragen zu Beginn des Jahres 2022 voraussichtlich ca. 150 T€. Der voraussichtliche Bestand zum Jahresende 2022 wurde kaufmännisch auf 290 T€ geschätzt.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehen nicht.

8. Entwicklung Gesamtergebnis, Rücklagen und Basiskapital

Rücklagen stellen den variablen Teil der Kapitalposition dar. Sie werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und / oder wegen satzungsmäßiger Vorgaben gebildet. Ihnen liegen nicht zwingend liquide Mittel zu Grunde. Gemeinsam mit dem Basiskapital stellen sie die Kapitalposition der Kommune dar. Ein positiv erwirtschaftetes ordentliches Ergebnis erhöht die Kapitalposition, ein Verlust mindert sie.

Basierend auf dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 entwickeln sich die Kapitalposition und die Rücklagen in der Vermögensrechnung wie folgt:

	Ergebnis 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in T€					
ordentliches Ergebnis	-598	-300	-459	-193	289	659
Sonderergebnis	780	208	296	0	0	0
Gesamtergebnis	181	-92	-164	-193	289	659
Verrechnung Fehlbetrages gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	140	216	174	189	190	62
Übertragung gem. § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO	173	0				
veranschlagtes Gesamtergebnis	495	124	10	-4	479	721
Zuführung/Entnahme aus Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	-458	-84	-286	-4	479	721
Zuführung/Entnahme aus Rücklage des Sonderergebnisses	780	208	296	0	0	0
Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	4.042	3.958	3.672	3.669	4.148	4.868
Stand der Rücklage des Sonderergebnisses	1.604	1.813	2.108	2.108	2.108	2.108
Basiskapital	**12.425**	**12.209**	**12.035**	**11.846**	**11.656**	**11.594**
Sockelbetrag Basiskapital § 72 Abs. 3 SächsGemO	4.443	4.443	4.443	4.443	4.443	4.443
Gesamtkapital	18.072	17.980	17.816	17.622	17.911	18.570

Zum Haushaltsausgleich gelten seit dem 1. Januar 2018 neue Regelungen. Demnach kann der auf das bis zum 31. Dezember 2017 angeschaffte Vermögen entfallende verrechenbare Fehlbetrag direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Es liegt im Ermessen der Gemeinde inwieweit eine Verrechnungsmöglichkeit angewendet wird. Die Höhe des Verrechnungsbetrages ist unabhängig vom im Haushaltsjahr erzielten Gesamtergebnis. Die Gemeinde Großpösna macht von der Verrechnungsmöglichkeit in voller Höhe Gebrauch.

Der verrechenbare Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO errechnet sich für den Planungszeitraum wie folgt:

Ergebnishaushalt	2022	2023	2024	2025
Aufwendungen				
Abschreibungen gesamt	1.700.510	1.705.580	1.671.610	1.520.630
=- davon Alt-Investitionen	1.330.290	1.330.290	1.291.840	1.139.060
=- davon Neu-Investitionen	370.220	375.290	379.770	381.570
Aufwendungen aus Veräußerung und Abgang von Alt-Vermögen	36.500	0	0	0
Erträge				
Auflösung von Sonderposten	1.176.020	1.174.020	1.164.970	1.160.480
=- davon Alt-Investitionen	892.810	890.810	881.760	877.270
=- davon Neu-Investitionen	283.210	283.210	283.210	283.210
Erträge aus Zuschreibungen und Veräußerungen von Alt-Vermögen	300.000	250.000	220.000	200.000
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	437.480	439.480	410.080	261.790
Fehlbetrag Sonderergebnis zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	-263.500	-250.000	-220.000	-200.000
Fehlbetrag zur Verrechnung gemäß § 72 GemO	**173.980**	**189.480**	**190.080**	**61.790**

Zum 31. Dezember 2021 weist die **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** voraussichtlich einen Wert von 3.958 T€ aus. Nach Berücksichtigung des geplanten Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis 2022 und der Verrechnung mit dem Basiskapital ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand von 3.672 T€ am Ende des Jahres. Im Jahr 2023 kann der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis nicht komplett durch Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO gedeckt werden. Das veranschlagte Gesamtergebnis – 4 T€ wird der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen (2023: 3.669 T€). Das nach der Verrechnung mit dem Basiskapital verbleibende ordentliche Ergebnis wird in den Jahren 2024 und 2025 jeweils der Rücklage zugeführt. Am Ende des Planungszeitraumes ergibt sich eine Rücklage von voraussichtlich 4.868 T€, wobei 1.486 T€ durch Verrechnung nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO entstanden sein werden.

Die **Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses** steigt von voraussichtlich 1.813 T€ (01.01.2022) auf 2.108 T€ (31.12.2025). Zurückzuführen ist das auf geplante positive Sonderergebnisse.

Aktuell wurde der Jahresabschluss 2020 erstellt. Veränderungen im Anlagevermögen und Nachaktivierungen auf bestehende Anlagen sind zeitlich schwer einzuplanen. Die Auswirkungen aufgrund eines möglichen Umswitcheffektes und damit auf die Entwicklung der Sonderrücklage lassen sich zum derzeitigen Stand nicht vorhersagen. Bei Nutzung der Wahlrechte würde dies jedoch zu einer erheblichen Erhöhung der Sonderrücklage führen. Sobald von der Verrechnungsmöglichkeit für Altinvestitionen künftig Gebrauch gemacht wird, wird sich das **Basiskapital** weiter verringern. Dies ist möglich bis zu einem Drittel des per 31. Dezember 2017 vorhandenen Basiskapitals. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wurde dieser Betrag festgeschrieben. Das eingriffssichere Basiskapital beläuft sich auf 4.442.932 €

9. Haushaltsausgleich

Mit der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung zum 01.01.2018 wurden die Rahmenbedingungen für den Haushaltsausgleich neu geregelt.

Gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO ist der Nachweis über den Haushaltsausgleich auf der Grundlage des geplanten Gesamtergebnisses im Ergebnishaushalt sowie der Liquidität (Finanzhaushalt) zu erbringen. Wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt.

Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2022 das geplante negative ordentliche Ergebnis über 459.490 € zum Teil mit dem positiven Sonderergebnis über 295.500 € ausgleichen. Das verbleibende negative Gesamtergebnis über 163.990 € wird über die Verrechnungsmöglichkeit gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO ausgeglichen. Damit plant die Gemeinde mit einem veranschlagten Gesamtergebnis von 9.990 € und erfüllt die erste Voraussetzung für den Haushaltsausgleich.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass der im Finanzhaushalt ausgewiesene Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung deckt. Dies ist im vorliegenden Finanzhaushalt 2022 nicht der Fall. Verfügbare Mittel (siehe 4.4) in Form von liquiden Mitteln können jedoch zur Deckung verwendet werden.

Die Gemeinde Großpösna ist nicht verpflichtet, ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen.

10. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen

Die Gemeinde hat keine Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter übernommen.

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit sind 2022 folgende Aufwendungen im Haushaltsplan der Gemeinde eingeplant:

AZV Parthe	STEA / Betriebskosten-Umlage	25.000 EUR
AZV Espenhain	Allgemeine Umlage	10.000 EUR
AZV Espenhain	Umlage Fehlbetragsfinanzierung	9.500 EUR
ZVWALL	Umlage Straßenentwässerung	49.000 EUR
ZV Bornaer Land	Umlage TW	1.200 EUR
ZV Parthenaue	Umlage Gewässerunterhaltung	94.200 EUR
Tourismusvereine	Umlage	7.900 EUR
Grüner Ring Leipzig	Umlage	2.450 EUR
Sächs. Städte- und Gemeindetag (SSG)	Umlage	3.680 EUR
ZV Kommunales Forum	Allgemeine Umlage /Projekte	9.560 EUR
Schola Oecologica	Umlage	1.500 EUR
Bergbau-Technik-Park andere	Umlage	2.500 EUR 770 EUR

Die Gemeinde ist weiterhin alleinige Gesellschafterin der Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH. Im Rahmen dieser Beteiligung sind keine Risiken für die Gemeinde absehbar.

Großpösna, den 01.02.2022

Alexandra Rensmann
Fachbedienstete für das Finanzwesen

Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin